

# Stellungnahme

## Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Kontakt:

Stephan Mietke

Director

Telefon: +49 30 1663-2325

E-Mail: [stephan.mietke@bdb.de](mailto:stephan.mietke@bdb.de)

Berlin, 28. Februar 2022

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

## Inhalt

1.	Zusammenfassung .....	3
2.	Überprüfung der Verbraucherkreditrichtlinie .....	3
3.	Grenzüberschreitende Kreditvergabe .....	4
4.	Neue Arten von Marktteilnehmern .....	5
5.	Grüne Immobiliendarlehen .....	5
6.	Werbung .....	5
7.	Allgemeine Informationen .....	6
8.	Vorvertragliche Informationen .....	6
9.	Vertragliche Informationen und Gestaltung von Wohnimmobiliarkreditverträgen .....	7
10.	Kreditwürdigkeitsprüfung .....	7
11.	Kreditregister .....	7
12.	Widerrufsrecht.....	8
13.	Recht auf vorzeitige Rückzahlung.....	8
14.	Erleichterungen von Vertragsänderungen.....	9
15.	Förderkredite .....	9
16.	Ausnahmesituationen .....	9

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Gelegenheit, sowohl an der öffentlichen Konsultation als auch an dem Call-for-Evidence zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIKR) durch die Europäische Kommission teilzunehmen und eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Laut dem im Mai 2021 veröffentlichten Bericht der Europäischen Kommission zur Überprüfung der WIKR hat die Richtlinie das Verbraucherschutzniveau wirksam erhöht und zur Harmonisierung der Kreditvergabepraxis in den Mitgliedstaaten beigetragen. Gleichzeitig ist die Zufriedenheit der Verbraucher und das Vertrauen in die Kreditvergabe gestiegen. Den europäischen Verbrauchern ein hohes Maß an Schutz und eine breite Auswahl an Produkten zu bieten, die ihren Bedürfnissen entsprechen, ist ein Ziel, das die Deutsche Kreditwirtschaft teilt.

Ergänzend zu unserer Beantwortung des Online-Fragebogens möchten wir auf einige wichtige Aspekte aufmerksam machen, die im Überprüfungsprozess berücksichtigt werden sollten.

Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

## **1. Zusammenfassung**

Die Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sind im Grundsatz auch heute noch geeignet, ein hohes Verbraucherschutzniveau im Wohnimmobiliarkreditbereich zu gewährleisten. Der wettbewerbsstarke Wohnimmobiliarkreditmarkt bietet den Verbrauchern eine Vielzahl von Produkten und Anbietern.

Soweit Marktveränderungen – insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung – oder praktische Erfahrungen Anpassungen der Richtlinie erforderlich machen, sollten diese sorgfältig und gezielt vorgenommen werden. Dieser Prozess sollte sich in erster Linie an pragmatischen Verbraucherschutzüberlegungen orientieren.

Eine Neubetrachtung der Anforderungen an Werbematerial und Pflichtinhalte vorvertraglicher Informationen muss darauf abzielen, Umfang und Detaillierungsgrad auf ein für den durchschnittlich aufgeklärten und informierten Verbraucher handhabbares Maß zu reduzieren. Auch die Kreditverträge sollten inhaltlich gestrafft werden, wobei wir einen Musterkreditvertrag nicht für tragfähig halten.

Die Vorgaben der Kreditwürdigkeitsprüfung haben sich bewährt und bedürfen keiner Veränderung. Dies gilt auch für etwaige Vorgaben zu Kreditregistern.

Das Widerrufsrecht muss zeitlich beschränkt werden. Eine Muster-Belehrung sollte als Formular in die Richtlinie aufgenommen werden.

Der digitale Vertrieb von Finanzprodukten erfordert auch im Wohnimmobiliarkreditbereich Anpassungen. Dies gilt für die Reduzierung der bereits angeführten Informationsinhalte ebenso wie für die verbindliche Vorgabe des Textformerfordernisses beim Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen, die überschießende Anforderungen auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorgabe des Schriftformerfordernisses bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur, ausschließt.

## **2. Überprüfung der Verbraucherkreditrichtlinie**

Wie in dem Call-for-Evidence dargelegt, hat die Kommission im Juni 2021 einen Vorschlag zur Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt. Obwohl wir uns darin einig sind, dass es wichtige Gemeinsamkeiten zwischen beiden Richtlinien gibt und dass eine Kohärenz erforderlich ist, muss eine Überarbeitung der WIKR auch die Hauptunterschiede zwischen den Richtlinien und ihren Auswirkungen auf den Kreditmarkt berücksichtigen. So unterscheiden sich (einfache) unbesicherte Konsumkredite in der Regel sowohl im aufgenommenen Kreditvolumen als auch in der Bindungsdauer der Vertragsparteien. Wohnimmobilienkreditverträge stellen jedoch oft die größte finanzielle Entscheidung dar, die Kreditnehmer einmal in ihrem Leben treffen.

## Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

Diesen wesentlichen Unterschieden muss stets in Form eines anderen regulatorischen Rahmens Rechnung getragen werden, sei es bei den (vor-)vertraglichen Informationspflichten oder der Kreditwürdigkeitsprüfung.

Die Überarbeitung sollte daher im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen und die charakteristische Differenzierung beibehalten werden.

### **3. Grenzüberschreitende Kreditvergabe**

Ein Aspekt, bei dem der Unterschied zwischen unbesicherten Verbraucherkrediten und Wohnimmobilienkreditverträgen sehr deutlich wird, ist die Relevanz und das Volumen grenzüberschreitender Transaktionen. Trotz der Bemühungen der europäischen Institutionen in den letzten Jahrzehnten, sind die Relevanz und das Volumen grenzüberschreitender Transaktionen im Segment der Wohnimmobilienkreditverträge sehr gering geblieben. Einschlägige Studien haben eine Vielzahl von Gründen identifiziert, die die Bildung eines lebendigen integrierten Binnenmarktes verhindern.

Auf Verbraucherseite sind anzuführen: Kulturelle Besonderheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sprachliche Barrieren und der Umstand, dass die EU-Bürger Wohnimmobiliarkredite, denen oftmals die größte finanzielle Entscheidung im Leben des Kreditnehmers zugrunde liegt, aus pragmatischen Gründen in der Nähe ihres Wohnsitzes abzuschließen wünschen.

Auf Seiten der Darlehensgeber ist darüber hinaus anzuführen, dass gemäß der ROM-I Verordnung (Art. 6) Unternehmen, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb auf einen anderen Mitgliedstaat ausrichten (z. B. über Werbung und Vermittler vor Ort), die Verbraucherschützenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes beachten müssen. Dies kann auch nicht durch Rechtswahl wirksam ausgeschlossen werden. Trotz Bemühungen, die Gesetzgebung durch EU-Vorgaben zu harmonisieren, unterscheiden sich die Verbraucherschutzgesetze der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten immer noch erheblich. Diese Unterschiede erfordern Anpassungen von Verträgen und Prozessen, was wiederum für die Institute zusätzliche Kosten und Mehraufwendungen bedeutet sowie rechtliche Risiken bei der Umsetzung ausländischen Rechts birgt.

Für den Bereich der Wohnimmobiliarkredite bestehen darüber hinaus weitere Hindernisse, wie z. B. ein erheblich voneinander abweichendes Grundstücksrecht (z. B. in Deutschland hohe Formvorschriften für Kaufvertrag, zuverlässiges Grundbuchsystem), ein unterschiedliches Insolvenzrecht sowie ein anders geartetes Steuersystem.

Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

#### **4. Neue Arten von Marktteilnehmern**

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der WIKR auf neue Arten von Marktteilnehmern ist ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus innerhalb der Europäischen Union und gleichzeitig zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Da insbesondere durch die Digitalisierung immer neue und alternative Finanzierungsformen entstehen, ist darauf zu achten, dass die Erweiterung auch diese zukünftigen Formen umfasst. Harmonisierte Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt tragen zur Verbesserung der Finanzstabilität und auch zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung bei.

#### **5. Grüne Immobiliendarlehen**

Wir begrüßen die Idee, die Einführung grüner Immobilienkredite zu unterstützen. Die Kriterien, was als grün und nachhaltig zu bewerten ist, sind jedoch vielfältig. Das Fehlen gemeinsamer Leitlinien oder Definitionen mündet in Alleingangsstrategien der Mitgliedstaaten. Um ein gemeinsames EU-weites Verständnis von grünen Immobiliendarlehen zu erreichen, sollte die EU-Taxonomie die führende und einzige Referenz für die rechtliche Definition von grünen Immobilienkrediten sein.

Auch wenn die Kriterien zur Bestimmung dessen, was „grüne“ Gebäudeaktivitäten ausmacht, komplex und ehrgeizig sind, bewegen sich Marktteilnehmer und Initiativen bereits in Richtung der Taxonomie. Eine separate Definition grüner Immobiliendarlehen würde diesen Prozess eher behindern als unterstützen. Stattdessen sollten Inhalt und Zeitpunkt einer möglichen Überarbeitung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie mit sich überschneidenden Inhalten der EU-Taxonomie harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass Spezifikationen oder Verweise mit dem regulatorischen Rahmen der EU-Taxonomie übereinstimmen.

#### **6. Werbung**

Mit Blick auf die Pflichtangaben für die Werbung nach Art. 11 WIKR ist festzustellen, dass diese einerseits nicht in rechtssicherer Form erfüllt werden können und andererseits zu umfangreich sind. In jüngster Zeit haben sich neue und modernere Kommunikationskanäle mit den Kunden entwickelt, die die Einhaltung des Art. 11 WIKR erheblich erschweren. Die geforderten Werbeinformationen können kaum in einem digitalen Format in einer Weise angegeben werden, dass Interessenten alle notwendigen Informationen auf einen Blick erfassen können.

Insbesondere dem Erfordernis eines repräsentativen Beispiels kann bei neuen Produkten nicht nachgekommen werden. Denn die für das repräsentative Beispiel erforderliche Angabe eines Effektivzinses, den mindestens 2/3 aller Kunden erhalten werden, erfordert eine Prognose auf der Grundlage von Erfahrungen, die es zu neuen Produkten nicht gibt. Diese Angabe kann daher nicht zuverlässig berechnet und angegeben werden.

## Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

Darüber hinaus hat die große Anzahl der Pflichtinhalte für die Werbung dazu geführt, dass Kreditgeber ohne Angabe des Zinssatzes oder von Zahlen über die Kreditkosten werben und so diese Vorgaben vermeiden. Dies ist verständlich, weil nicht einzusehen ist, warum in einem so frühen Stadium wie der Werbung bereits so zahlreiche Vertragsinhalte angegeben werden müssen. Daher wäre es zum Beispiel gut, wenn nur wesentliche Kennzahlen wie der effektive Jahreszins einzubeziehen wären. Auch für die Verbraucherseite sind zu viele Werbepflichtinhalte nicht zufriedenstellend, da es schwierig ist, Vergleiche anzustellen.

### **7. Allgemeine Informationen**

Die WIKR etabliert im Verbraucherkreditrecht ein ausdifferenziertes System an allgemeinen Informationspflichten, vorvertraglichen sowie vertraglichen Informationspflichten und Informationspflichten während des Vertragsverhältnisses. Nach der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers sollen Darlehensgeber, die Leistungen im Zusammenhang mit Immobilier-Verbraucherdarlehen anbieten, nach Art. 13 WIKR die Verbraucher über ihr Leistungsspektrum vorab informieren. Dadurch soll der potenzielle Kunde sich einen Eindruck verschaffen können, wer sein etwaiger künftiger Vertragspartner ist und welche Leistungen und Finanzierungsprodukte der Darlehensgeber anbietet.

Aufgrund des vielfältigen Produktspektrums von Kreditinstituten bestehen erhebliche Zweifel, ob die Informationspflichten gem. Art. 13 WIKR tatsächlich zu mehr Transparenz für den Kunden beitragen. Detaillierte Produktbeschreibungen bergen die Gefahr einer für Verbraucher nicht mehr handzuhabenden Informationsüberflutung, die letztendlich nicht zur besseren Information des Verbrauchers führt.

Aus unserer Sicht erhält der Verbraucher durch das Europäische Standardisierte Merkblatt (ESIS) sämtliche notwendigen Informationen und die Erläuterungen, sodass auf eine Allgemeine Information verzichtet werden sollte.

### **8. Vorvertragliche Informationen**

Verbraucher erhalten in verschiedenen Phasen mehrfach die gleichen Informationen, was zu einer Überflutung mit Informationen auf der Verbraucherseite führt. Darüber hinaus bietet das derzeitige Format der vorvertraglichen Informationen einen Detaillierungsgrad, der für die Verarbeitung durch die Verbraucher zu umfangreich ist. Dadurch werden die beabsichtigten Verbraucherschutzziele konterkariert.

Verbraucher sollten relevante Informationen (z. B. effektiver Jahreszins, Widerrufsrecht des Kunden und Rückzahlungsbedingungen) auf kurze und prägnante Art erhalten. Gerade vor dem Hintergrund aktueller digitaler Trends scheint es unmöglich, die heutigen umfangreichen Informationsanforderungen nutzerfreundlich zu erfüllen.

Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

Eine zweckmäßige Überarbeitung der vorvertraglichen Informationen würde eine Straffung und Vereinfachung der an die Kunden weiterzugebenden Informationen erfordern. Die Informationen im ESIS sollten daher vereinfacht und für die Bereitstellung über digitale Kommunikationskanäle angepasst werden.

## **9. Vertragliche Informationen und Gestaltung von Wohnimmobilienkreditverträgen**

Aus Verbrauchersicht notwendige Vertragsangaben umfassen den Gesamtkreditbetrag, den Tilgungsplan, den Verzugszinssatz und die Angaben zu den vertragstypischen Auswirkungen auf den Darlehensnehmer im Vertragsvollzug (z. B. Folgen ausbleibender Zahlungen, Widerrufsrecht, Rückzahlungsbedingungen). Darüber hinausgehende Informationen könnten die Verbraucher überfrachten.

Die Vielzahl der Pflichtangaben bei Wohnimmobiliarkrediten hat zu einer Einschränkung der Produktvielfalt geführt. Eine breite Auswahlmöglichkeit unter verschiedenartigen Produkten sollte jedoch erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die neuen digitalen Vertriebswege und die Rechtssicherheit ist es wichtig, das Textformerfordernis als zwingenden Standard für den Abschluss von Verträgen in allen Mitgliedstaaten vollständig zu harmonisieren. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Verträge digital ohne den Mehraufwand einer qualifizierten elektronischen Signatur abzuschließen.

## **10. Kreditwürdigkeitsprüfung**

Insgesamt tragen die Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung zu einem erhöhten Verbraucherschutz bei. Praktische Erfahrungen mit Kreditzusagen haben gezeigt, dass keine weitergehenden Regelungen zur Bonitätsprüfung erforderlich sind.

## **11. Kreditregister**

Bei der Kreditvergabe ist der Zugang zu genauen und aktuellen Daten über die persönliche und finanzielle Situation eines Verbrauchers von entscheidender Bedeutung. Die Bonitätsbeurteilung basiert auf Daten, die vom Kunden, aus internen Dateien des Kreditinstituts und aus nationalen Registern/Kreditdatenbanken gewonnen werden. Innerhalb der Europäischen Union bestehen gewisse Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit von Datenquellen. Die Mitgliedstaaten der EU haben teils öffentliche Kreditdatenbanken, teils private und teils auch beides. Einige verfügen nur über positive Daten, andere nur über negative Daten.

## Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

Weitere Maßnahmen zur Zusammenarbeit unter Kreditregistern sollte nur auf der Ebene der nationalen Kreditregister selbst unter Berücksichtigung des Grundsatzes eines diskriminierungsfreien Zuganges auf Gegenseitigkeit verfolgt werden. Es sollte in jedem Fall vermieden werden, dass Kreditinstitute dazu verpflichtet werden, einen größeren Datenumfang zuzuliefern als ohnehin bereits übermittelt wird. Insbesondere sollte es den Kreditinstituten – sowohl auf nationaler Ebene als auch grenzüberschreitend – selbst überlassen bleiben, ob sie auf Datenbanken zugreifen und diese nutzen wollen.

### **12. Widerrufsrecht**

Um Rechtssicherheit in Bezug auf das Widerrufsrecht zu schaffen, sollte in der WIKR eine absolute Erlöschensregelung verankert werden. Darüber hinaus sollte erwogen werden, ein einheitliches Muster in die Richtlinie aufzunehmen, welches verbindlich als Widerrufsbelehrung zu nutzen ist.

### **13. Recht auf vorzeitige Rückzahlung**

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Verbraucher zur vorzeitigen Rückzahlung bestehen in Deutschland keine Probleme.

Kunden haben die Wahl, ob sie sich für einen Immobiliarkredit mit festem oder variablem Zinssatz entscheiden. Im letzteren Fall steht es ihnen frei, ihren Darlehensvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten und ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu kündigen.

Entscheidet sich der Kunde für ein Festzinsdarlehen, kann es ohne Vorfälligkeitsentschädigung am Ende jeder Laufzeit, für die eine Zinsbindung vereinbart wurde, vollständig getilgt werden, spätestens aber nach einer Laufzeit von zehn Jahren.

Verbraucher sollten in jedem Falle die Möglichkeit behalten, zwischen diesen beiden Optionen mit unterschiedlichen Bedingungen zu wählen. Verbraucherschutzabwägungen sind ein wesentliches Argument dafür, den Rechtsrahmen für Festzinskredite in seiner jetzigen Form beizubehalten. Langfristige Zins- und Planungssicherheit für Kreditnehmer, gepaart mit Darlehenszinsen, die zu den niedrigsten in Europa gehören, sind ein wesentliches Element des Verbraucherschutzes im Bereich der Wohnimmobiliarkredite. Ob langfristige Festzinsdarlehen mit den aufgezeigten Vorteilen für Kunden angeboten werden können, hängt nicht zuletzt mit Blick auf das Risikomanagement der einzelnen Bank und die Finanzstabilität insgesamt von der Fähigkeit der Kreditgeber ab, Kredite fristenkongruent zu refinanzieren. Ein unbedingtes Recht auf vorzeitige Rückzahlung würde dieses ausgewogene System aus dem Gleichgewicht bringen und in seiner Existenz gefährden. Es wäre aus Verbraucherschutz- und Marktsicht unvernünftig, die Produktvielfalt zu reduzieren und bestimmte nationale Refinanzierungsinstrumente indirekt vom Markt zu verbannen, indem die bestehenden gesetzlichen



Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

Rahmenbedingungen geändert werden. Dies ist umso wichtiger, als sich die große Mehrheit der Deutschen bei der Finanzierung ihres Eigenheims bewusst für einen Festzinskredit entscheidet.

#### **14. Erleichterungen von Vertragsänderungen**

Während der Laufzeit eines Darlehensvertrages können Änderungen in den Lebensumständen des Verbrauchers eintreten, die ihm eine unveränderte Fortführung des Darlehens nicht mehr erlauben. Es sollte möglich sein, eine Änderung der Rückzahlungsmodalitäten des Vertrags auf einfache Weise zu vereinbaren (wie etwa durch befristete Reduzierung von Raten, Aussetzung der Tilgung, Reduzierung von Zinsen), ohne dass hierfür der Abschluss eines vollständigen neuen Vertrages notwendig ist.

#### **15. Förderkredite**

Die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 5 vorgesehene mögliche Ausnahme von Förderdarlehen vom Anwendungsbereich der WIKR soll beibehalten werden.

Gemäß dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten beschließen, die Richtlinie nicht auf Kreditverträge anzuwenden, „die Kredite zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden, sei es zinslos oder zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Sollzinssatz...“.

Diese Kreditverträge sind aufgrund des öffentlich-rechtlichen Förderauftrags und der Durchführung staatlicher Fördermaßnahmen zu Recht grundsätzlich vom zwingenden Anwendungsbereich der WIKR ausgenommen.

#### **16. Ausnahmesituationen**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, Maßnahmen zum Schutz der Interessen von Kreditnehmern und Kreditgebern im Falle außergewöhnlicher und systembedingter wirtschaftlicher Störungen, wie sie durch den Ausbruch von Covid-19 verursacht wurden, einzuführen. Viele EU-Länder haben bereits eine Art nationales Insolvenzrecht in Bezug auf Kreditmoralien eingeführt oder können auf andere Gesetzestexte (z. B. Handelsgesetze) zurückgreifen, die beispielsweise im Falle einer Nichterfüllung wie etwa bei höherer Gewalt verwendet werden können. Daher ist es nicht erforderlich, solche Maßnahmen in die WIKR aufzunehmen. Vielmehr wäre die Notwendigkeit solcher Maßnahmen sorgfältig abzuwägen, insbesondere angesichts des Bestehens anderer Formen des Kreditnehmerschutzes nach geltendem Recht. Es erscheint sehr ambitioniert, gesetzliche Regelungen für Ausnahmesituationen wie die Corona-Krise vorwegzunehmen. Stattdessen wäre

Stellungnahme zur Überprüfung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Europäische Kommission – Öffentliche Konsultation und Call-for-Evidence, 28. Februar 2022

es vorzuzugswürdig, für solche unvorhersehbaren Situationen von Fall zu Fall angemessene Regelungen zu finden.